

SPENDENORDNUNG Start gGmbH

§ 1 Grundsätze

- (1) Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Wertabgaben in Form von Geld oder Sachzuwendungen.
- (2) Sie werden ohne Ausnahme nur für gemeinnützige Zwecke gemäß dem Gesellschaftsvertrag des Begünstigten verwendet werden.
- (3) Zum Nachweis ist die Start gGmbH als Begünstigte gesetzlich verpflichtet.
- (4) Es wird nach frei verfügbaren und zweckgebundenen Spenden unterschieden. Legt ein Spender den Verwendungszweck fest, so ist dieser schriftlich zu fixieren und ausnahmslos bindend.
- (5) Die Annahme einer Spende ist zu verweigert, wenn der Verwendungszweck dem Gesellschaftszweck bzw. den Grundsätzen der Gesellschaft widerspricht oder in einer anderen Form nicht vertretbar erscheint.

§ 2 Geldspenden

2.1 Spendeneingang

- (1) Spendengelder werden ausschließlich auf das Spendenkonto der Start gGmbH überwiesen oder eingezahlt. Kasseneinnahmen sind unzulässig.
- (2) Das Spendenkonto wird im Sinne einer eigenen Kostenstelle geführt. Jede Spende ist durch einen Einzelbeleg mit fortlaufender Belegnummer (Spendennummer) nachzuweisen.
- (3) Der Empfang einer Barspende ist durch einen Beleg zu quittieren. Die Summe ist unverzüglich noch am laufenden Tag auf das Spendenkonto einzuzahlen.

2.2 Spendenverwendung

- (1) Zweckgebunde Spenden können ohne weiteres Verfahren dem Zweck entsprechend verwendet.
- (2) Die Verwendung frei verfügbarer Spenden ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zu genehmigen.
- (3) Die Spendenverwendung ist mit Einzelnachweisen zu belegen, das bedeutet, dass alle aus einer Spende getätigten Ausgabenbelege versehen sein müssen mit:
 - · Beleg-Nr. Verwendung
 - Spendennummer
 - · Belegdatum
 - Betrag
 - Bezeichnung
 - drei unterschiedliche Unterschriften (Anweisung, sachliche und rechnerische Richtigkeit).
- (4) Alle Kassenbelege und die dazugehörigen Positionen der Kassenabrechnungen sowie Eingangsrechnungen, die Ausgaben für Spendenmittel beinhalten, sind mit dem Vermerk "Spendenverwendung" und der Ifd. Spendennummer zu kennzeichnen und über die Kostenstelle "Spendenkonto" zu buchen.

Spendenordnung



(5) Für Projekte, bei denen entsprechend der Zuwendungs- oder Förderbescheide Spenden zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden, werden die Ausgaben für die Spenden nicht gesondert nachgewiesen. Auf dem Einzelnachweis wird bei Verwendungszweck "Deckung Eigenanteil im Projekt …" angegeben.

§ 3 Sachspenden

- (1) Alle Sachspenden, die der Start gGmbH zugewendet werden, müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen gebucht werden.
- (2) Dazu muss der Wert der gespendeten Gegenstände ermittelt werden. Grundlage dafür sind Quittungen oder Rechnungen, die der Spender vorlegt. Werden gebrauchte Gegenstände gespendet, wird der Zeitwert gemäß Abschreibung ermittelt oder geschätzt. Hierrüber ist ein Protokoll zu fertigen. Verwendete Unterlagen zur Wertermittlung sind beizufügen.
- (3) Alle Sachspendeneingänge werden chronologisch nummeriert und in einem Sachspendenbuch erfasst.
- (4) Ein Nachweis der Verwendung bei Sachspenden erübrigt sich.

§ 4 Spendenquittungen

- (1) Diese Bestätigungen über Sach- und Geldzuwendungen dienen den Spendern/innen als Nachweis für deren Steuererklärung. Das Finanzamt berücksichtigt den ausgewiesenen Betrag bei der Erhebung ihrer Einkommenssteuer.
- (2) Die Start gGmbH zeichnet als Aussteller für die Richtigkeit dieser Zuwendungen und haftet für fehlerhaft ausgestellte Spendenquittungen.
- (3) Spendenquittungen werden nur von der Verwaltung auf den vorgeschriebenen Vordrucken (Anlagen 1 und 2) ausgestellt, vom Geschäftsführer abgezeichnet und mit einem Dankschreiben an die Spender ausgehändigt
- (4) Spendenquittungen müssen neben dem Spendenbetrag (Geld- bzw. Sachwert) auch den Tag der Zuwendung und ggf. den Verwendungszweck enthalten.

4.1 Geldspendenquittungen

- (1) Für Spenden ab 200,00 € werden grundsätzlich Quittungen (Anlage 1) ausgestellt. Bei Zahlungen unter diesem Betrag nur auf Wunsch des/r Spenders/in.
- (2) Es werden nur Quittungen für Geldspenden ausgestellt, deren Zahlungseingänge auf dem Konto nachweisbar online oder per Kontoauszug erfasst sind oder bei Barspenden bereits eine Einnahmequittung ausgestellt wurde.

4.2 Sachspendenquittungen

- (1) Erteilte Sachspendenquittungen (Anlage 2) enthalten wie folgt zusätzliche Angaben:
 - Stammt die Sachzuwendung aus dem Betriebs- oder Privatvermögen des/r Spenders/in?
 - Wie wurde die Sachzuwendung bewertet?
 - Welche Unterlagen dienten zur Wertermittlung (Rechnungen oder Gutachten) vor?
- (2) Es werden nur Quittungen für Sachspenden ausgestellt, nachdem diese übergeben wurden.

Spendenordnung



§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Spendenordnung tritt am Tag Ihrer Unterzeichnung per Gesellschafterbeschluss in Kraft.
- (2) Geltungsbereich ist Start gGmbH an allen Standorten und alle angegliederten Unternehmen im Organschaftsverhältnis.
- (3) Alle Ergänzungen und Änderungen der Spendenordnung bedürfen in Schriftform eines Gesellschafterbeschlusses.

Bernburg, den 27. August 2013

Start gGmbH Dr.-John-Rittmeister-Straße 6 06406 Bernburg

Spendenordnung



Anlage 1 - Formular für Geldspenden

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)						
Bestätigung über Geldzuwendungen						
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an Personenvereinigungen oder Vermögensmassen	eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergeset	tzes bezeichneten Körperschaften,				
Name und Anschrift des Zuwendenden:						
Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:				
	Aufwendungen la 🗆 Nein					
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von A	Autwendungen ja 🗀 Nein l					
	ten Zwecks / der begünstigten Zwecke)ch cheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbes					
Finanzamtes	, StNr, v	omnach				
§ 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.						
	ten Zwecks / der begünstigten Zwecke)					
	s, StNr, StNr, StNr	, vom				
abals steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.						
Es wird hestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förde	rung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigt	ten 7wecke)				
Es wild bestatigt, dass die Zaweitaung hat zur Forderung (Angabe des beganstigten Zweeks) der beganstigten Zweeke)						
verwendet wird.						
Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:						
Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes aus-geschlossen ist.						
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)						

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Start gGmbH Dr.-John-Rittmeister-Straße 6 06406 Bernburg

Spendenordnung



Anlage 2 - Formular für Sachspenden

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)							
im Sinne		Control of the Contro	Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuerg	esetzes bezeichneten			
Name ur	nd Anschrift des Zuwendend	en:					
	1000 1000 100 100 100 100 100 100 100 1	71 MW 15					
Wert der	Zuwendung - in Ziffern -	- in Buch	staben -	Tag der Zuwendung:			
Genaue	Bezeichnung der Sachzuwe	ndung mit Alter, Zustand, Kaufpre	eis usw.				
	Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.						
	Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.						
	Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.						
	Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.						
	Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)						
	nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des						
	Finanzamt	StNr	vom				
	nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes						
	von der Gewerbesteuer be	freit.					
	Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)						
	durch vorläufige Bescheini	gung des Finanzamt	StNr				
	vom	als begün	stigten Zwecken dienend anerkannt.				
Es wird b		ng nur zur Förderung (Angabe de	s begünstigten Zwecks / der begünst	igten Zwecke)			
				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBI I S. 884).